



Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer

Institut für Politikwissenschaft

Universitätsstraße 7/2

A-1010 Wien

Tel: +43-1-4277-47702

Fax: +43-1-4277-9477

www.univie.ac.at/politikwissenschaft

Birgit.sauer@univie.ac.at

Studienprogrammleiterin des Doktoratsstudiums
der Fakultät für Sozialwissenschaften

Wien, den 18.7.2016

Stellungnahme zu den Schlussanträgen der Generalanwältin am EuGH vom 31.05.2016

Zur Rechtssache C-157/15, Samira Achbita (und Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding) ./ G4S Secure Solutions NV, vorgelegt vom Belgischen Kassationshof

Sollte der Gerichtshof den Empfehlungen der Generalanwältin, Juliane Kokott, folgen, stünde dies meiner Auffassung nach im Widerspruch zu den Antidiskriminierungsrichtlinien sowie zur bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Gemeinsam mit meiner Kollegin, Univ.-Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger, war ich die Koordinatorin des Forschungsprojekts VEIL (Values, Equality and Difference in Liberal Democracies), das im 6. Rahmenprogramm der EU von 2005 bis 2007 finanziert wurde. Das VEIL-Projekt untersuchte in 8 europäischen Ländern (Österreich, Großbritannien, Griechenland, Frankreich, Niederlande, Dänemark, Deutschland, Türkei) die Politikdebatten, die zur Veränderung oder aber Beibehaltung der rechtlichen Regulierungen des Tragens muslimischer Körperverhüllungen im öffentlichen Raum, namentlich in staatlichen Einrichtungen untersuchte. Ziel des Projekts war es, die sozialen, geschlechterpolitischen, kirchenpolitischen, historischen und kulturellen Bedingungen für die Veränderung von Rechtsnormen bezüglich des (öffentlichen) Ausdrucks religiöser Zugehörigkeit von und durch Frauen zu erforschen. Ein zentrales Muster der Argumentation bezog sich in allen Ländern auf die Frage der Diskriminierung von Frauen aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit. Zwar konnten wir herausfinden, dass in allen Ländern der Druck auf religiöse Frauen, ihre Religion nur noch in der Privatsphäre zum Ausdruck zu bringen, größer wurde, dass die Abwägung

von Zwang und Freiheit der Entscheidung, sich zu verhüllen, eine durch den Gesetzgeber nicht generell zu entscheidende Frage ist, doch dass in allen Ländern das Problem der Diskriminierung durch Verbote bewusst und öffentlich debattiert wurde. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts sind in mehreren wissenschaftlichen Artikeln publiziert sowie in einem Buch, das die Ergebnisse in ländervergleichenden Perspektive präsentiert (Sieglinde Rosenberger and Birgit Sauer (eds.), *Politics, Religion and Gender. Framing and regulating the veil*, London/New York: Routledge 2011).

Mit großer Sorge habe ich den Entscheidungsvorschlag der Generalanwältin zur Kenntnis genommen. Dieser Vorschlag hat eine generelle bzw. pauschale betriebliche Verbotsregelung für sichtbare religiöse Zeichen oder Kleidungsstücke zum Inhalt. Eine solche pauschale Regelung – und hier schließe ich mich den Einwänden von PD Dr. Sabine Berghahn, des AmF und vom Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit (Inssan e.V.) an – kann angesichts der politischen Stimmung aber auch der schwierigen Situationen auf den Arbeitsmärkten problematische Folgen zeitigen. Eine solche Entscheidung lädt dazu ein, fremden- und muslimfeindliche Ressentiments zu schüren, kann doch, falls der EuGH dem Vorschlag der Generalanwältin folgt, diese Gerichtsentscheidung jederzeit als Legitimation für solche feindlichen, das solidarische Zusammenleben zerstörende Argumentationen benutzt werden. Meine weiteren Forschungen in EU geförderten Projekten zu Rassismus und *hate speech* (RAGE und e-EAV) haben gezeigt, dass vor allem rechtspopulistische Parteien und rechtsextreme Gruppierungen solche Argumentationen nutzen, um europäische Gesellschaften zu spalten. Dass diese Gefahr nahe liegt, ist darin begründet, dass ein solches Urteil offenkundig ein Sichtbarkeitsverbot gegen ganz bestimmte Religionen ausspricht, nämlich insbesondere gegen das muslimische Kopftuch, mithin gegen den Islam und Muslime. Ein solches Vorgehen steht aber m.E. der angeblich gewünschten „Neutralität“ und Offenheit der Beschäftigten und der jeweiligen Unternehmen entgegen.

Unsere Forschungen zeigen nun, dass es jenseits eines Verbots religiöser Zeichen, wie dies insbesondere säkulare Staaten (wenn auch nur halbherzig bzw. selektiv) reklamieren, auch andere, inklusivere Formen des Umgangs mit religiöser Differenz gibt. So werden sichtbaren religiösen Zeichen in verschiedenen Gesellschaften recht unterschiedliche Bedeutungen zugesprochen – nicht zuletzt, weil damit auch unterschiedliche geschlechtsspezifische Rollenverständnisse verknüpft sind. In manchen Ländern ist es daher eine liberal-rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass Kopftuchträgerinnen sogar bei der Verpflichtung zu einer Firmenuniform eine Kleidungsvariante angeboten bekommen, wie sie uniformkonform ihren empfundenen Bedeckungsobliegenheiten nachkommen können.

Ein liberaler Staat und Gesellschaften, die sich der Toleranz und der Solidarität verpflichtet sehen, sollten daher von Verbotsregelungen Abstand nehmen.



Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer